

EDITORIAL



Liebe Leserin, lieber Leser

NFT sind kryptografische Token, welche in der Blockchain nur einmal existieren und damit ein nicht austauschbares Unikat darstellen. Bei der mehrwertsteuerlichen Einordnung ist zu beachten, dass in MWST-Gesetz, -Verordnung und der publizierten Praxis der ESTV keine spezifischen Ausführungen zu NFT enthalten sind. Ob NFT trotzdem im Rahmen der bestehenden Regelungen klassifiziert werden können, zeigt der erste Beitrag.

Beim Meldeverfahren handelt es sich um eine besondere Form der Abrechnung und Steuerentrichtung an die ESTV. Das Meldeverfahren wird in der Praxis oft angewendet, um der Steuer- und Abrechnungspflicht vereinfacht nachzukommen. Dabei gibt es aber einige Stolpersteine, die beachtet werden müssen. Mehr dazu im zweiten Beitrag.

Im dritten Beitrag geht es um Beherbergungsleistungen, die zum Sondersatz steuerbar sind, wenn es sich beim Mietenden um einen Gast handelt, welcher keinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Ort der Wohnung begründet. Es ergeben sich aber zahlreiche Fragestellungen, wenn zum Beispiel eine Wohnung dem unternehmerischen Bereich zugeordnet wird.

Die Berechnung der Mehrwertsteuer und der Vorsteuer ist keine leichte Sache. Anhand von praktischen Beispielen werden im letzten Beitrag Spezialfälle behandelt.

Eine lehrreiche Lektüre wünscht

Carla Seffing, WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

BRAUCHT ES BESONDERE MWST-REGELN FÜR NON-FUNGIBLE TOKEN (NFT)?

Auf Distributed-Ledger-Technologien (DLT) wie z.B. Blockchain basierende Krypto-Assets erobern mehr und mehr den Markt. Dies gilt derzeit insbesondere für NFT und den Kunstmarkt.¹ Obwohl das Handelsvolumen laut Crypto Valley Journal² aktuell bei rund USD 100 bis 200 Mio. pro Monat liegt, wird dem NFT (Non-Fungible Token) vom Gesetzgeber und auch von der Verwaltungspraxis gerade im MWST-Bereich nur zögerlich Aufmerksamkeit geschenkt. Es stellt sich die Frage, ob es für Transaktionen mit diesen speziellen Token eine besondere MWST-Regelung braucht oder ob die aktuellen gesetzlichen Vorschriften genügen.

■ Von Christoph Drexli, Linda Graff Brakemeier, Zsuzsanna Serra

Was ist ein NFT?

Krypto-Assets sind digital generierte und handelbare Wirtschaftsgüter, die auf einer DLT basieren. Diese werden in zwei Gruppen eingeteilt:

- in sogenannte Fungible Token (FT, zu denen z.B. auch die Digitalwährungen Bitcoin oder Ether gehören): Diese haben aus sich selbst heraus keinen Wert. Sie sind untereinander austauschbar und teilbar (engl.: fungible). Sie sind vergleichbar mit Fiatgeld, also Währungen wie Schweizer Franken, Euro und US-Dollar.
- in sogenannte Non-Fungible Token, die aufgrund des in ihnen repräsentierten konkreten Vermögenswerts einzigartig und nicht beliebig untereinander austauschbar (engl.: non-fungible) sind. So besteht die Einzigartigkeit der Non-Fungible Token (NFT) darin, dass jeder einzelne Token einen ganz bestimmten physischen oder digitalen Vermögenswert auf einer DLT

(oft Blockchain) repräsentiert, wobei der NFT regelmässig nur einen Verweis auf einen digitalen Speicherort enthält – nicht den repräsentierten Vermögenswert selbst.

FT in Form von Digitalwährungen, insbesondere Bitcoin, sind der breiteren Öffentlichkeit bereits seit über einem Jahrzehnt bekannt, in El Salvador gilt Bitcoin seit 2021 gar als offizielles Zahlungsmittel. Aber NFT erobern mehr und mehr den Markt und werden insbesondere im Kunsthandel immer beliebter. Dies zeigt sich eindrücklich an den folgenden Zahlen (Stand Januar 2023):

- weltweiter Wert des NFT-Markts: EUR/CHF +16 000 Mio.
- Prognosen zum Wachstum des NFT-Markts: USD +174 Mrd. bis 2026³

Es ist also Zeit, dass sich Gesetzgeber weltweit mit Krypto-Assets bzw. NFT befassen, um für die Anwender Rechtssicherheit zu gewährleisten.

¹ www.forbes.at/artikel/the-5-most-expensive-nfts-on-the-market.html, besucht am 30. Januar 2023.

² <https://cvj.ch/invest/der-aktuelle-stand-der-nft-maerkte-januar-2023/>, besucht am 30. Januar 2023.

³ <https://hellosafe.ch/de/newsroom/report-statistik-nft>, besucht am 30. Januar 2023.